

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Steinbach vom 16. August 1994 zuletzt geändert am 15.04.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.¹
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

¹ Geändert durch Satzung vom 26.01.2010

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates;
2. Erhebungen von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
4. Zustimmung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung;
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 3

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10% erhöht.²
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.³

² Geändert durch Satzung vom 27.12.2016

³ Geändert durch Satzung vom 27.12.2016

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach folgenden Maßgaben:

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/60 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Überschreitet die Vertretungszeit 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 19,60 DM.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung 1/30 der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gemeindebeauftragte⁴

- (1) Der/Die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Gebäude und der/die ehrenamtliche/n Beauftragte/n für öffentliche Grünanlagen erhalten für die Ausübung dieser Ehrenämter eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung beträgt jeweils 13,00 Euro⁵ je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

Die/der ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n erhält/erhalten zur Abgeltung seiner/ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro pro Person.⁶

- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde

⁴ Geändert durch Satzung vom 09.05.2017

⁵ Geändert durch Satzung vom 15.04.2024; Inkrafttreten: ab 01.01.2024

⁶ Geändert durch Satzung vom 30.01.2024

getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5 b

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Schriftführerin/Schriftführers⁷

Die/Der vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Sitzung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 10.08.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.1974 sowie die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.10.1979 außer Kraft.

Steinbach, den 16. August 1994

Wolf
(Ortsbürgermeister)

⁷ Eingeführt durch Satzung vom 22.10.2019